

## Gemeinde Hopferau

Flurneueordnung und Dorferneuerung Hopferau  
Gemeinde Hopferau, Landkreis Ostallgäu

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

## Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Hopferau hat beim Amt für Ländliche Entwick-  
lung Schwaben die Genehmigung der Änderung des Planes über die ge-  
meinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war ge-  
mäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der  
Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der  
UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung  
der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-  
teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2  
UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3  
Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach (Schwaben), 04.07.2022

gez. Julia Geiger  
Bauberrätin

# Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefafeln

## Gemeinde Hopferau

Flurneuordnung und Dorferneuerung Hopferau  
Gemeinde Hopferau, Landkreis Ostallgäu

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -**

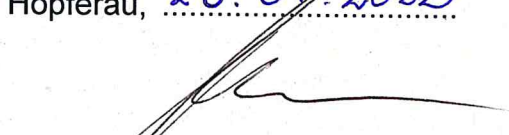
## Bekanntgabe

Die Teilnehnergemeinschaft Hopferau hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben über die Feststellung der UVP-Pflicht und die Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben ist in der Zeit vom **25.07.2022 mit 08.08.2022** im Rathaus der Gemeinde Hopferau, Hauptstraße 8, 87659 Hopferau, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hopferau, 20.07.2022

  
.....  
Achatz, A. Bgm.  
Angeschlagen am: 25.07.2022  
Abgenommen am: 09.08.2022